



# **Ausnahmebestimmungen zum allgemeinen Wahltermin 2020**

Erster Wahlgang der Gemeindewahlen am

**20. und 21. September 2020**

Ausnahmebestimmungen zum allgemeinen Wahltermin 2020 –Erster Wahlgang der Gemeindewahlen am 20. und 21. September

Die zeitliche Überschneidung der Gemeindewahlen und der bestätigenden Volksabstimmung über das Verfassungsgesetz zur Kürzung der Parlamentarierzahl sowie die notwendige Vorbeugung von COVID-19-Ansteckungen während der Wahlhandlungen haben die Änderung mancher Bestimmungen betreffend das Wahlverfahren bei den Gemeindewahlen 2020 erfordert.

Mit Regionalgesetz vom 23. Juni 2020, Nr. 1 wurde festgesetzt, dass die Gemeindewahlen mit gesamtstaatlichen Volksabstimmungen, auch bestätigenden Volksabstimmungen über Verfassungsänderungen zusammenfallen können und dass die staatlichen Gesetzesbestimmungen betreffend die gleichzeitige Abhaltung dieser Volksabstimmungen mit den Gemeindewahlen Anwendung finden. Ferner enthält das Regionalgesetz Ausnahmebestimmungen zur Vereinfachung des Wahlverfahrens sowie Maßnahmen zur Vorbeugung von COVID-19-Ansteckungen in Zusammenhang mit dem Wahlverfahren zum allgemeinen Wahltermin 2020.

Im Folgenden werden die neuen Ausnahmebestimmungen erläutert.

Die zeitliche Überschneidung der Gemeindewahlen und der bestätigenden Volksabstimmung über das Verfassungsgesetz zur Kürzung der Parlamentarierzahl sowie die notwendige Vorbeugung von COVID-19-Ansteckungen während der Wahlhandlungen haben die Änderung mancher Bestimmungen betreffend das Wahlverfahren bei den Gemeindewahlen 2020 erfordert.

Mit Regionalgesetz vom 23. Juni 2020, Nr. 1 wurde festgesetzt, dass die Gemeindewahlen mit gesamtstaatlichen Volksabstimmungen, auch bestätigenden Volksabstimmungen über Verfassungsänderungen zusammenfallen können und dass die staatlichen Gesetzesbestimmungen betreffend die gleichzeitige Abhaltung dieser Volksabstimmungen mit den Gemeindewahlen Anwendung finden. Ferner enthält das Regionalgesetz Ausnahmebestimmungen zur Vereinfachung des Wahlverfahrens sowie Maßnahmen zur Vorbeugung von COVID-19-Ansteckungen in Zusammenhang mit dem Wahlverfahren zum allgemeinen Wahltermin 2020.

Um die Wahlhandlungen zu erleichtern und deren ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten werden im Folgenden die Bestimmungen angeführt, die ausnahmsweise Anwendung finden.

Um die Wahlhandlungen zu erleichtern und deren ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten werden im Folgenden die Bestimmungen angeführt, die ausnahmsweise Anwendung finden.

Die Bezugsbestimmungen sind das Gesetzesdekret vom 20. April 2020, Nr. 26 betreffend dringende Maßnahmen in Sachen Wahlen für das Jahr 2020, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 19. Juni 2020, Nr. 59, und das Regionalgesetz vom 23. Juni 2020, Nr. 1 „Dringende Bestimmungen betreffend den Aufschub des allgemeinen Wahltermins 2020 für die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäte“.

Die Wahl der Gemeinderäte und der Stadtviertelräte findet am

***Sonntag, den 20. September, von 7.00 bis 23.00 Uhr***

und

***am Montag, den 21. September, von 7.00 bis 15.00 Uhr***

zusammen mit der bestätigenden Volksabstimmung über das Verfassungsgesetz betreffend die Kürzung der Parlamentarierzahl statt.

Die Wahl der Gemeinderäte und der Stadtviertelräte findet am ***Sonntag, den 20. September, von 7.00 bis 23.00 Uhr*** und ***am Montag, den 21. September, von 7.00 bis 15.00 Uhr*** zusammen mit der bestätigenden Volksabstimmung über das Verfassungsgesetz betreffend die Kürzung der Parlamentarierzahl statt.

## Vorlegungsfristen

Die Kandidaturen, die Listen und die Beilagen sind beim Gemeindesekretariat während der Amtsstunden zwischen

**dem dreiundvierzigsten Tag (Samstag, 8. August)**

**und**

**12.00 Uhr des vierzigsten Tages (Dienstag, 11. August)**

vor dem Wahltag einschließlich des Sonntags vorzulegen.

Die Kandidaturen, die Listen und die Beilagen sind beim Gemeindesekretariat während der Amtsstunden zwischen **dem dreiundvierzigsten Tag (Samstag, 8. August) und 12.00 Uhr des vierzigsten Tages (Dienstag, 11. August)** vor dem Wahltag einschließlich des Sonntags (um die Überschneidung der Vorlegung der Kandidaturen mit dem Zeitraum um den 15. August zu vermeiden) vorzulegen.

## Gültigkeit der nach dem 1. Jänner gesammelten Unterschriften

Die nach dem 1. Jänner 2020 geleisteten Unterschriften zu den Erklärungen über die Vorlegung der Kandidatenlisten für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds und die entsprechenden Beglaubigungen behalten im Rahmen des allgemeinen Wahltermins am 20. und 21. September 2020 ihre Gültigkeit.

Die Unterschriftensammlung ist jedoch erneut vorzunehmen, wenn bereits gebildete Listen mit weiteren Kandidatennamen ergänzt werden.

Die nach dem 1. Jänner 2020 geleisteten Unterschriften zu den Erklärungen über die Vorlegung der Kandidatenlisten für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds und die entsprechenden Beglaubigungen behalten im Rahmen des allgemeinen Wahltermins am 20. und 21. September 2020 ihre Gültigkeit.

Die Unterschriftensammlung ist jedoch erneut vorzunehmen, wenn bereits gebildete Listen mit weiteren Kandidatennamen ergänzt werden.

## Gültigkeit der Erklärungen über die Annahme der Kandidatur und der entsprechenden Beglaubigungen

Die nach dem 1. Jänner 2020 abgegebenen Erklärungen über die Annahme der Kandidatur und die entsprechenden Beglaubigungen behalten im Rahmen des allgemeinen Wahltermins am 20. und 21. September 2020 ihre Gültigkeit.

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen können die Kandidaten mit denselben Modalitäten und Fristen wie für die Vorlegung der Kandidaturen auf die Kandidatur verzichten. Für den Verzicht auf die Kandidatur gelten dieselben Formvorschriften (Beglaubigung der Unterschrift) wie für die Annahme.

Die nach dem 1. Jänner 2020 abgegebenen Erklärungen über die Annahme der Kandidatur und die entsprechenden Beglaubigungen behalten im Rahmen des allgemeinen Wahltermins am 20. und 21. September 2020 ihre Gültigkeit.

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen können die Kandidaten mit denselben Modalitäten und Fristen wie für die Vorlegung der Kandidaturen auf die Kandidatur verzichten. Für den Verzicht auf die Kandidatur gelten dieselben Formvorschriften (Beglaubigung der Unterschrift) wie für die Annahme.

## Aufstellung der Kandidaturen Kürzung der Unterschriftenanzahl

Für die Aufstellung der Kandidaturen für den allgemeinen Wahltermin am 20. und 21. September 2020 wird die Mindestanzahl der Unterschriften zu den Erklärungen über die Vorlegung der Kandidatenlisten für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds auf ein Drittel (mit mathematischer Rundung) der Anzahl laut Art. 235 Abs. 1 Buchst. a)-f) des Regionalgesetzes vom 3. Mai 2018, Nr. 2 gekürzt.

Die Kürzung wirkt sich nicht auf die Höchstanzahl der Unterschriften aus, die mit Bezug auf die obigen Bestimmungen unverändert bleibt.

Für die Aufstellung der Kandidaturen für den allgemeinen Wahltermin am 20. und 21. September 2020 wird die Mindestanzahl der Unterschriften zu den Erklärungen über die Vorlegung der Kandidatenlisten für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds auf ein Drittel (mit mathematischer Rundung) der Anzahl laut Art. 235 Abs. 1 Buchst. a)-f) des Regionalgesetzes vom 3. Mai 2018, Nr. 2 gekürzt.

Die Kürzung wirkt sich nicht auf die Höchstanzahl der Unterschriften aus, die mit Bezug auf die Zahlen laut Art. 235 Abs. 1 Buchst. a)-f) des Regionalgesetzes vom 3. Mai 2018, Nr. 2 unverändert bleibt.

## Aufstellung der Kandidaturen Kürzung der Unterschriftenanzahl

Gemeinden	Normalerweise erforderliche Unterschriftenanzahl		Für den allgemeinen Wahltermin 2020 erforderliche Unterschriftenanzahl	
	Mindestanzahl	Höchstanzahl	Mindestanzahl (auf 1/3 gekürzt mit mathematischer Rundung)	Höchstanzahl
mit mehr als 40.000 Einwohnern	200	300	67	300
von 20.001 bis zu 40.000 Einwohnern	175	262	58	262
von 10.001 bis zu 20.000 Einwohnern	100	150	33	150
von 5.001 bis zu 10.000 Einwohnern	60	90	20	90
von 2.001 bis zu 5.000 Einwohnern	30	45	10	45
bis zu 2.000 Einwohnern	20	30	7	30

In der vorletzten Spalte ist die Mindestanzahl der für den allgemeinen Wahltermin 2020 erforderlichen Unterschriften angegeben.



## Modalitäten für die Durchführung der Wahlhandlungen

Die Wahlhandlungen für die Gemeindewahlen werden durch die für die Parlamentswahlen geltenden Bestimmungen geregelt, was die gemeinsamen Amtshandlungen für die Gemeindewahlen und die Volksabstimmung anbelangt.

Unter die gemeinsamen Amtshandlungen fallen auch die Zusammensetzung und Tätigkeit der Sprengelwahlbehörden.

Die Wahlhandlungen für die Gemeindewahlen werden durch die für die Parlamentswahlen geltenden Bestimmungen geregelt, was die gemeinsamen Amtshandlungen für die Gemeindewahlen und die Volksabstimmung anbelangt.

Unter die gemeinsamen Amtshandlungen fallen auch die Zusammensetzung und Tätigkeit der Sprengelwahlbehörden.

## Stimmenzählung

Als Erstes werden die Feststellung der Abstimmenden und die Stimmenzählung für die Volksabstimmung vorgenommen.

Die Stimmenzählung für die Gemeindewahlen findet am

***Dienstag, den 22. September um 9.00 Uhr***

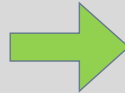
statt, wobei zuerst die Stimmen für die Wahl des Gemeinderates und danach die für die Wahl der Stadtviertelräte ausgezählt werden.

Als Erstes werden die Feststellung der Abstimmenden und die Stimmenzählung für die Volksabstimmung vorgenommen.

Die Stimmenzählung für die Gemeindewahlen findet am ***Dienstag, den 22. September um 9.00 Uhr*** statt, wobei zuerst die Stimmen für die Wahl des Gemeinderates und danach die für die Wahl der Stadtviertelräte ausgezählt werden.

## Amtshandlung nach Abschluss der Auszählung der Stimmzettel für die Gemeindewahlen – Erster Wahlgang

**Gemeinden mit einem einzigen Wahlsprengel**



Der Wahlsprengel sorgt unmittelbar für

1. die Verkündung des Bürgermeisters
2. die Zuteilung der Sitze an die Listen
3. die Bekanntgabe der Gewählten  
oder  
den Aufschub der Amtshandlungen, falls eines Stichwahl notwendig ist

**Gemeinden mit mehr als einem Wahlsprengel und bis zu 15 Wahlsprengeln**  
(der erste Wahlsprengel entspricht der Hauptwahlbehörde)



sobald die Daten der anderen Wahlsprengel verfügbar sind, sorgt der erste Wahlsprengel für

1. die Verkündung des Bürgermeisters
2. die Zuteilung der Sitze an die Listen
3. die Bekanntgabe der Gewählten  
oder  
den Aufschub der Amtshandlungen, falls eines Stichwahl notwendig ist

**Gemeinden mit mehr als 15 Wahlsprengeln**



Einsetzung der Hauptwahlbehörde am Dienstag, den 22. September um 15 Uhr und Beginn der in ihre Zuständigkeit fallenden Amtshandlungen

Nach Abschluss der Auszählung der Stimmzettel für die Gemeindewahlen

- werden in den Gemeinden mit einem einzigen Wahlsprengel die Verkündung des zum Bürgermeister gewählten Kandidaten, die Zuteilung der Sitze an die Listen und die Bekanntgabe der Gewählten unmittelbar vorgenommen (oder aufgeschoben, falls eine Stichwahl notwendig ist);
- werden in den Gemeinden mit mehr als einem Wahlsprengel bis zu 15 Wahlsprengeln die Verkündung des zum Bürgermeister gewählten Kandidaten, die Zuteilung der Sitze an die Listen und die Bekanntgabe der Gewählten (oder – sollte eine Stichwahl erforderlich sein – der Aufschub dieser Amtshandlungen) vom ersten Wahlsprengel (der auch die Aufgaben der Hauptwahlbehörde durchführt) am Dienstag vorgenommen, sobald die Daten der anderen Wahlsprengel verfügbar sind;
- wird in den Gemeinden mit mehr als 15 Wahlsprengeln die Hauptwahlbehörde am Dienstag, den 22. September um 15 Uhr zwecks Beginn der in ihre Zuständigkeit fallenden Amtshandlungen eingesetzt.

ENDE